

Gesellschaftsvertrag

- Auszug // Satzungszweck - Gemeinnützigkeit -

§ 2

Zweck und Gegenstand

- (1) Die Gesellschaft verfolgt den Zweck der Förderung von Kunst und Kultur sowie der Bildung.
- (2) Die Gesellschaft erfüllt ihren Zweck insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Aufbau und Unterstützung von Künstlern, Künstlergemeinschaften und Kulturschaffenden im realen bzw. virtuellen Raum (neue Medien), z. B. das Ermöglichen einer ggf. auch interdisziplinären Zusammenarbeit von Künstlern und Kulturschaffenden auch mit den Möglichkeiten des Internets; dies auch durch gemeinschaftlichen Zugriff auf bereitgestellte Archive mit Bild-, Text-, Ton- und Video-Material mit Arbeiten von Kunst- und Kulturschaffenden und der Nutzung der Möglichkeiten der neuen Medien zur Erprobung neuer Kunstformen (vergleichbar mit den seinerzeit neuen künstlerischen Ausdrucksmöglichkeiten der Video-Performance).
 - Darstellung und Präsentation von Kunst und Kultur sowie der kulturellen Institutionen, Gruppen und Künstler im realen und virtuellen Raum, z.B. durch die Veranstaltung von Ausstellungen in eigenen oder gemieteten Räumlichkeiten (realer Raum), durch Bereitstellen und Organisieren von Speicherplatz und notwendigen Programmen, mit denen dann Kunst- und Kulturobjekte unmittelbar im Internet für alle Interessierten sichtbar und erlebbar gemacht werden können (virtueller Raum) oder Darstellung der künstlerischen Arbeiten als Film oder Audio, um die Arbeiten der breiten Öffentlichkeit effektiver zugänglich zu machen.
 - Schulung und Ausbildung von Kulturredakteuren und Mitarbeitern als auch den Kunst- und Kulturschaffenden selber im Umgang mit den neuen Medien.
- (3) Die Gesellschaft kann auch andere Maßnahmen durchführen, die zur Förderung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen in In- und Ausland errichten.

Gesellschaftsvertrag

- Auszug // Satzungszweck - Gemeinnützigkeit -

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschaft besteht nicht und wird auch durch wiederholte Leistungen nicht begründet.